

99003054080002

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211556329/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080002
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Sie mussten Ihren Betrieb oder Ihre Praxis aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne schließen? Hier erhalten Sie Informationen, wie die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt.
Volltext	Bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne haben Sie als Selbstständiger oder Selbstständige neben dem Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls auch einen Anspruch auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wie z.B. Mieten oder Kredite. Das gilt nur für Betriebskosten, die nicht vermieden werden können. Zudem müssen Sie die Betriebskosten so gering wie möglich halten. Die Erstattung erfolgt in angemessenem Umfang. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Leistung“. Das heißt die Behörde hat einen Spielraum zur Beurteilung, ob ein Anspruch besteht und wie hoch dieser ist.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebskosten • Zahlungsnachweise • Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
Voraussetzungen	Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot haben Sie Anspruch auf Entschädigung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wenn • Sie selbstständig sind • Ihr Betrieb oder Ihre Praxis während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ruht und • Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstauffalls haben.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Behörde gewährt Entschädigung für weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben während der Betrieb oder die Praxis wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbots ruhen • Voraussetzungen: Sie sind selbstständig. Ihr Betrieb oder Ihre Praxis ruht während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne. • Unterlagen sind u.a. Antrag, Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, Zahlungsnachweise, Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen, Apply for compensation under the Infection Protection Act for operating costs not covered